

# **Allgemeine Gebührensatzung**

## **des Kreises Euskirchen**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), i.V.m. § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Euskirchen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - des Kreises Euskirchen (Verwaltungsgebühren), die vom Gebührenschuldner beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, und
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Kreises Euskirchen (Benutzungsgebühren), die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

### **§ 2**

#### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - 1. der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  - 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse,
  - 3. in den Fällen des § 1 Buchstabe b) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.
- (2) Bei Benutzungsgebühren für Sondernutzungen, die nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20facher Höhe des Jahresbetrages abgelöst werden.

Die hieraus errechnete Pauschale ist im jeweiligen Einzelfall abschließend. Es finden weder Erstattungen noch Nachberechnungen statt; es sei denn, die Erlaubnis muss widerrufen werden oder es liegt ein vom Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor. In diesen Fällen wird die Pauschale anteilig erstattet.

Bei einer wesentlichen Änderung der Sondernutzung und einer notwendigen Neufestsetzung wird die gezahlte Pauschale anteilig auf die neuen Gebühren angerechnet.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird nach dem Betrag der eigentlichen jährlichen Sondernutzungsgebühr errechnet.

Nach Vorliegen der satzungsrechtlichen Voraussetzungen wird den Erlaubnisnehmern alternativ ermöglicht, die Gebühren durch die Zahlung eines Einmalbetrages abzulösen.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Zur Abgeltung mehrfacher besonderer Leistungen, die denselben Gebührenschuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können für einen im voraus bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag Pauschalgebühren festgesetzt werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschalgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des § 1 Buchstabe a) entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn für die besondere Leistung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

Bare Auslagen können auch dem, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat, auferlegt werden.

- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
  - a) im Einzelfall besonders hohe Telefon-, Datenübertragungs- und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
  - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen den beteiligten zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - f) Kosten der Probenahmen und Untersuchungskosten in der Umweltverwaltung.

- (3) §§ 4 und 6 gelten entsprechend.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
1. in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller der besonderen Leistung oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. in den Fällen des § 1 Buchstabe b)
    - a) der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
    - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenfreiheit**

- (1) Von den besonderen Leistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
- a) Amtshandlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Bediensteten oder Versorgungsempfänger beantragt oder zu dessen Gunsten vorgenommen werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen,
  - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
  - c) einfache schriftliche Auskünfte,
  - d) Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe
  - e) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
  - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
  - g) Beratungen von Heimbeiräten, Bewohnern, deren Angehörigen und Betreuern im Zusammenhang mit der Durchführung des Heimgesetzes (HeimG).

Gebührenfreiheit wird nicht gewährt, soweit es sich um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß §§ 6 Abs. 1 S. 2, 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NW S. 750, 793, 869), handelt.

- (2) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim Kreis Euskirchen, im übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung. Benutzungsgebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Die Verpflichtung

zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung.

- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15.01. des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Eine besondere Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Kreis Euskirchen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Euskirchen vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.12.2005, außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung des Kreises Euskirchen vom 20.07.2011 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW- öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, 20.07.2011

gez. Rosenke  
Landrat

# Gebührentarif

## zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Euskirchen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 <sup>1</sup> für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
1.3	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,-- 1,50 2,50
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,--
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,--
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,--
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	17,--
4.	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	17,--

<sup>1</sup> Gilt nicht für Kopien in Angelegenheiten des IFG

5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,--
6.		Feststellungen aus Konten und Akten	
		je angefangene halbe Stunde	17,--
7.		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,--
8.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
		je angefangene halbe Stunde	18,--
9.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	9.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,--
	9.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,--
	9.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,--
10.		Vervielfältigungskosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren nach der VOB und der VOL mit einem Seitenvolumen von 40 Seiten (unter 40 Seiten kostenfrei)	3,20
	10.1	für jede weitere Seite in schwarz/weiß	0,07
	10.2	für jede angefangene Seite in farbig	0,16
	10.3	je Plot in den Formaten DIN A 2, DIN A 1 und DIN A 0	2,50

11.		Lichtpausen und Plots	
	11.1	DIN A 4	7,--
	11.2	DIN A 3	8,--
	11.3	DIN A 2	10,--
	11.4	DIN A 1	12,--
	11.5	DIN A 0	14,--
	11.6	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
12.		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
		je angefangene halbe Stunde	17,--
13.		Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
		Je Datenübertragung	6,50
13a		Kosten für die Versendung von Verwaltungsakten	
		pauschal	12,--
14.		Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
	14.1	Zufahrten und Zugänge	
	14.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
	14.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit jährlich	25 - 265

14.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben jährlich	25 – 560
14.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, jährlich	110 – 3.070
14.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
14.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen und Leitungen der Wasserverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes	
14.2.1.1	bis zu einem Jahr	20 – 435
14.2.1.2	länger dauernd, jährlich	55 – 435
14.3.	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölfornleitungen)	gebührenfrei
14.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
14.4.1	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
14.4.1.1	a) höhengleich bis zu einem Jahr	20 – 560
14.4.1.2	länger dauernd, jährlich	55 – 560
14.4.1.3	b) höhenfrei, bis zu einem Jahr	20 – 435
14.4.1.4	länger dauernd, jährlich	30 – 435
14.4.2	Förderbänder und ähnliche einschließlich Masten, Schächte und dgl.	
14.4.2.1	bis zu einem Jahr	20 – 560
14.4.2.2	länger dauernd, jährlich	30 – 435
14.5	Über- und Unterführungen privater Wege	
14.5.1	bis zu einem Jahr	20 – 435
14.5.2	länger dauernd, jährlich	30 – 435



14.6	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
14.6.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen und Leitungen der Wasserverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes	
	je angefangene 100 m jährlich	55 – 560
14.7	Gleise	
14.7.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
14.7.2	Sonstige je angefangene 100 m jährlich	50 - 560
14.8	Omnibusleitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
14.9	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten	gebührenfrei
14.10	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
14.10.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
14.10.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
14.10.2.1	bis zu einem Jahr	25 – 225
14.10.2.2	länger dauernd, jährlich	45 - 180
14.10.3	Automaten jährlich	20 – 435
14.10.4	Verladestellen jährlich	45 – 280
14.11	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche, wöchentlich	2 - 10
14.12	Gewerbliche Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten	
14.12.1	bis zu einem Jahr	20 - 435
14.12.2	länger dauernd, jährlich	45 - 435
14.12.3	wie 14.12, nicht gewerblich	gebührenfrei

14.13	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
14.13.1	Motorsportveranstaltungen, Versuchsfahrten,	täglich	55 - 560
14.13.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	täglich	20 – 225
14.13.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	täglich	20 – 225
14.14	Sonstige Nutzungen, die in den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind		
14.14.1		bis zu einem Jahr	20 - 435
14.14.2		länger dauernd, jährlich	45 - 850
15.	<u>Öffentlicher Gesundheitsdienst</u>		
15.1	Gutachterliche Äußerung a) nach Aktenlage b) mit Befunderhebung		25 - 100
15.2	Gutachten a) nach Aktenlage b) mit Untersuchung zzgl. erforderlicher Laborleistungen (s. Tarifstelle 15.9) (z.B. Einstellungsuntersuchungen, Folgegutachten)		60 - 150
15.3	Umfängliches Gutachten mit Untersuchung zzgl. erforderlicher Laborleistungen (s. Tarifstelle 15.9) (z.B. Dienstfähigkeit, Arbeitsfähigkeit)		120 - 400
15.4	Zahnärztliches Gutachten je angefangene ½ Stunde		42
15.5	Drogenscreening (Bescheinigung über Arzneimittelkonzentrationen, exogenen Giften und Drogen) zzgl. erforderlicher Laborleistungen (s. Tarifstelle 15.9)		10 - 35
15.6	Leichenschauwesen (Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz)		33 - 60
15.7	Schriftliche Auskünfte oder Bescheinigungen (z.B. aus archivierten Untersuchungsunterlagen)		15 - 80

	15.8	Sonstige Leistungen (Leistungen der Abteilung Gesundheit, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen)	nach Aufwand
	15.9	Laborleistungen	nach Kostentabelle (s. Anlage 1)
	15.10	Fahrtkosten	nach LRKG
16		<u>Durchführung des Pflegegesetzes NW</u>	
	16.1	<p>Beratungen zur Erlangung einer Abstimmungsbescheinigung gem. § 1 Abs. 1, Satz 3 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz NW (AllgFörderPflegeVO), mit Prüfung von Planunterlagen und Konzepten, auf Antrag eines Betreibers oder einer natürlichen oder juristischen Person, die eine solche Einrichtung zu betreiben beabsichtigt,</p> <p>Gebühr: nach Aufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- je angefangene Stunde der Beratung Gebühr entsprechend der Berechnung auf Grundlage des jeweils geltenden KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“</li> <li>- mindestens aber</li> </ul> <p>Neben der Gebühr fallen Auslagen für die Bauberatung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) an. Diese werden nur erhoben, wenn sie nicht unmittelbar durch den Träger an den LVR gezahlt werden.</p> <p>Beratungen bis max. 30 min. sind regelmäßig gebührenfrei.</p>	700
		* * *	

Anlage 1 zum Gebührentarif

**Kostentabelle  
Laborleistungen Gesundheitsamt Kreis Euskirchen  
zu Ziffer 15.9 des Gebührentarifs – Stand 01.01.2011**

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr in €</b>
Antistreptolysin (ASL)	7,58
Belastungs-EKG	59,66
Bilirubin	3,03
BKS / BSG	4,55
Blutabnahme	4,20
Chlorid	2,27
Cholesterin	3,03
C-reaktives Protein (CRP)	7,58
Drogenscreening	30,00
Eisen	3,03
EKG	26,54
Elektrophorese mit Gesamteiweis	15,15
Farbsinnprüfung	8,18
Gamma GT	3,03
Glukose	3,03
GOT	3,03
GPT	3,03
großes Blutbild	6,07
Harnsäure	3,03
HDL-Cholesterin	3,03
Hörtest	16,58
Kalium	2,27
kleines Blutbild (je Probe)	4,55
Kreatinin	3,03
LDL-Cholesterin	3,03
Natrium	2,27
Perimetrie/Gesichtsfeld	33,25
Phorien	12,20
Anti-CCP (RF)	7,58
Sehtest	7,91
Spirometrie	40,08
Stereosehen	32,44
Triglyceride	3,03
Tuberkulintest	5,36
Urinsediment	3,79
Urinuntersuchung	2,65
Analog CDT	53,04
Harnstoff	3,03
Immunitätsnachweis:	
Hepatitis B	18,94
Keuchhusten (US m. ähnl. meth. Aufwand)	22,73
Masern	18,94
Mumps	18,94
Ringelröteln (US m. ähnl. meth. Aufwand)	22,73
Röteln	18,94
Windpocken	18,94